

3. Eine reale Ehe mit dem realen Rechte des *jus utendi* „zum Zwecke der Geburt von natürlichen Adamskindern, welche aber zu Kindern Gottes wiedergeboren werden sollen.“

Diese dreifache Ehe steht in Beziehung zum Dreieinigen Gott. Eine jede ist je nach ihrer Vollkommenheit ein Abbild der heiligsten Dreifaltigkeit. Die erstere zwischen Christus und der Kirche ist die „Urbildliche“. (Eph. 5, 23.)

Die zweite zwischen Maria und Joseph ist die „Vorbildliche“ nach Thomas und Bonaventura. Die dritte, die sakramentale zwischen Getauften, ist die „Abbildliche“ nach (Ephes. 5, 24 ff.) den Worten des Apostels: „*Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia*“. (v. 32.)

Die für österreichische Volks- und Bürgerschüler vorschriftsmäßigen religiösen Uebungen.

Von Dr. Anton Griebel, Dompropst in Graz.

I. Sind die Vorschriften bezüglich der religiösen Uebungen der schulpflichtigen Kinder gegen die staatlich gewährleistete Gewissensfreiheit?

1. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, bestimmt im Artikel XIV.: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“

2. Im Artikel XVI.: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlegend ist.“

Was nun die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an den vorgeschriebenen Religionsübungen ihrer Konfession anbelangt,

3. hat das Reichsgericht am 26. April 1900, Z. 112, (Sye Nr. 998) betreffs Artikel XIV entschieden: „Eine Verletzung des Rechtes auf Glaubensfreiheit kann darin nicht gefunden werden, wenn der Vater auf Grund bestehender Gesetze (Schulgesetz) für verpflichtet erkannt wird, seine schulpflichtige Tochter an den Religionsübungen jener Konfession teilnehmen zu lassen, welcher sie angehört.“

Und anlässlich der Beziehung schulpflichtiger Kinder eines bestimmten Glaubensbekenntnisses zu häuslichen Religionsübungen von Anhängern eines nicht anerkannten Religionsbekenntnisses

4. hat das Reichsgericht am 20. April 1880, Z. 68, 69, 70, 71, in vier Fällen (Sye Nr. 212—215) als Rechtsätze ausgesprochen: „Die Beziehung von schulpflichtigen Kindern, die nicht selbst einem solchen Religionsbekenntnisse angehören, zu den häuslichen Religionsübungen der Glaubensgenossen einer nicht anerkannten Religionsgenossenschaft kann von

den kompetenten Behörden gesetzlich zulässig untersagt werden. Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses werden in keiner Beziehung die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Freiheit der Person, der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Meinungsäußerung verletzt."

„Was insbesondere schulpflichtige Kinder anbelangt, also Kinder, die sich in einem Alter befinden, in welchem der Wechsel des Religionsbekenntnisses ausgeschlossen und der Unterricht in ihrem Bekenntnisse gesetzlich vorgeschrieben und unter öffentliche Ueberwachung gestellt ist, so kann das Recht der obersten Leitung des Unterrichtswesens, dafür zu sorgen, daß religiöse Beirung von ihnen abgehalten werde, nicht in Zweifel gezogen werden."

Aus diesen Entscheidungen ergibt sich klar genug, was dem Staatsgrundgesetze entspricht oder nicht.

5. In der Erklärung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1873 an sämtliche Länderchefs heißt es unter anderem: „Es würde das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, mit dem kaum erst erlassenen Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, in Widerspruch gebracht, wenn dem Artikel XIV der Sinn beizulegen wäre, daß Schulknaben nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen verhalten werden können."

6. Und nach Kärnten erging ein Kultus-Ministerial-Erlaß vom 19. März 1887, Z. 24.206, folgenden Inhaltes: „Eine Berufung auf Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (gegen die religiösen Uebungen der Schulkinder) erscheint umso weniger grundhaltig, als das die öffentliche Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze berechtigten Gewalt der Schule untersteht, und das den Eltern nach § 144 des a. b. G.-B. zustehende Recht durch die in bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht bestehenden Gesetze überhaupt eingeschränkt ist. Was übrigens die Frage anbelangt, welche Kinder, beziehungsweise von welchen Altersstufen angefangen dieselben an den bezüglichlichen, von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter verkündeten religiösen Uebungen teilzunehmen haben, so ist dies lediglich Sache des Ermessens desjenigen, welcher die bezüglichlichen Uebungen zu leiten berufen ist."

II. Was bestimmen nun die Schulgesetze, unter deren Gewalt die schulpflichtigen Kinder stehen, bezüglich der religiösen Uebungen?

A. 1. Im Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, lautet der § 2: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes (des Staates) bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen."

2. Vom Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 48, und vom Gesetze vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, kommen diesbezüglich in Betracht:

§ 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistestätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§ 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Kultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§ 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung untersagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Konfession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder die Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landeschulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§ 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortliche Schulleiter (§§ 12, 14, Abs. 2, § 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§ 38, Abs. 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Konfession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu beteiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

3. Zum § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 äußerte sich der Verwaltungsgerichtshof am 11. Dezember 1902, B. 1394, in folgender Weise:

Aus dem § 2, Gesetz vom 25. Mai 1868, und aus dem § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 kann nur das eine gefolgert werden, daß die Schulkinder kraft Gesetzes verpflichtet sind, nicht nur Religionsunterricht zu genießen, sondern sich auch den von der Kirchenbehörde vorgeschriebenen religiösen Uebungen zu unterziehen.

Auch in der Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (die Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905 stimmt in diesem Punkte ganz mit der vom 20. August 1870 überein) wird nichts anderes festgesetzt, als was durch das Reichsgesetz vom Jahre 1869 bereits normiert worden ist, daß nämlich die Schüler an Volksschulen neben dem Religionsunterrichte auch noch nach Maßgabe der Anordnungen der Kirchenbehörden verpflichtet sind, bestimmten Religionsübungen zu obliegen.

B. Was verfügt diesbezüglich die neue Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, Z. 13.200?

Die in Betracht kommenden Paragraphen sind:

§ 9. Die Verfügungen der Kirchenbehörde, bezw. des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde über die Religionsprüfungen und über die religiösen Uebungen werden von der Bezirkschulbehörde nach § 5, Abs. 5 des Reichsvolksschulgesetzes dem Leiter der Schule bekanntgegeben und auch der Ortsschulbehörde mitgeteilt.

Die Kirchenbehörden, bezw. der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde haben ihre Verfügungen der Bezirkschulbehörde rechtzeitig bekanntzugeben, damit eine ordnungsmäßige Verhandlung darüber bei der Bezirkschulbehörde stattfinden kann.

§ 10. Bei der Verkündigung hat die Bezirkschulbehörde zu bestimmen, in welchem Maße die zur Teilnahme an den Religionsprüfungen und an den religiösen Uebungen verpflichteten Schulkinder an den betreffenden Tagen vom Unterrichte befreit werden und ob den übrigen Kindern Unterricht zu erteilen ist.

Wo und wann sich die zur Teilnahme verpflichteten Schulkinder zu versammeln haben und wie sie zu beaufsichtigen sind, wird nach den örtlichen Verhältnissen in der Lehrerkonferenz festgestellt.

Zur Ueberwachung der Schulkinder bei den verbindlichen religiösen Uebungen können nur Lehrkräfte des betreffenden Religionsbekenntnisses verwendet werden.

§ 56. Die Bestimmung der allgemeinen Ferialtage im Laufe des Schuljahres kommt der Landeschulbehörde zu.

Als allgemeine Ferialtage gelten namentlich die in das Schuljahr fallenden gebotenen Feiertage der Kirchen- und Religionsgesellschaften und die patriotischen Festtage. Dem Unterrichte soll, soweit es durchführbar ist, eine solche Einteilung gegeben werden, daß auch der konfessionellen Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

§ 63. Die in die Volksschule aufgenommenen Kinder haben die Schule während der vorgeschriebenen Unterrichtszeit regelmäßig zu besuchen, am Unterricht in den verbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den kundgemachten religiösen Uebungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Kinder zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuche anzuhalten.

§ 74. Vor allem haben die Lehrer auf ein sittlich-religiöses Betragen der Schulkinder innerhalb und außerhalb der Schule hinzuwirken, die Kinder deshalb in der Schule streng zu überwachen und, soweit es die Erziehungspflicht der Volksschule erfordert, dem Betragen der Kinder auch außerhalb der Schule ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ueberwachung der Kinder in der Schule erstreckt sich auch auf ihre Beaufsichtigung vor Beginn des Unterrichtes, während der Erholungspausen und beim Verlassen des Schulhauses und umfaßt auch die Aufsicht über die Kinder bei den verbindlichen religiösen Uebungen.

Wie die Kinder nach den Ortsverhältnissen am zweckmäßigsten zu beaufsichtigen sind, bestimmt an mehrklassigen Volksschulen die Lehrerkonferenz. Die Verwendung einzelner Kinder zu sogenannten Aufpassern ist nicht erlaubt.

§ 122. Die Lehrer haben die vorgeschriebene Unterrichtszeit streng einzuhalten und sich im allgemeinen, wenn nicht die gemeinsame Beaufsichtigung mehrerer Klassen eingeführt ist, eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes in ihrem Lehrzimmer einzufinden, um für den ungestörten Beginn des Unterrichtes Vorsee zu treffen; sie haben die Beschlüsse der Lehrerkonferenz bezüglich der Ueberwachung der Kinder pünktlich durchzuführen und sich sämtlich an den offiziellen Schulfeierlichkeiten zu beteiligen.

§ 131. Der unmittelbare Vorgesetzte an jeder mehrklassigen Volksschule ist der zu ihrem Leiter bestellte Oberlehrer oder Direktor (Oberlehrerin, Direktorin.)

In Verhinderungsfällen vertritt ihn die rangälteste Lehrkraft, solange die Bezirksschulbehörde keine andere Lehrkraft mit seiner Vertretung betraut.

Der Leiter der Schule führt die Verwaltung der ganzen Anstalt; er ist für die genaue Ausführung der Gesetze und der Verordnungen, sowie der Weisungen der Schulbehörden und der Schulaufsichtsorgane und für den ordnungsmäßigen Zustand der Schule in erster Linie verantwortlich.

§ 191. Der Lehrplan einer Privativolksschule muß mindestens den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Volksschule gleicher Kategorie gestellt werden; es gelten daher die Vorschriften über die Lehrpläne, über die Einrichtung und die Sicherstellung des Religionsunterrichtes und über die religiösen Uebungen an öffentlichen Volksschulen sinngemäß auch für Privativolksschulen.

Der Unterricht darf auch an Privativolksschulen nur auf Grund genehmigter Lehrbücher erteilt werden.

III. Wie fassen die Schulbehörden die Schulgesetze und die Unterrichtsordnung auf und was verfügen sie diesbezüglich?

1. Nach der an alle Länderchefs über die Religionsübungen der Schulkinder am 11. Juni 1873 erlassenen Erklärung ist die prinzipielle Frage, ob diese Uebungen überhaupt in das System des Volksschulwesens einzufügen seien, bereits durch die mit dem Reichsrath vereinbarten Grundgesetze des Schulwesens entschieden.

Weder der Wortlaut dieser Gesetze (zumal § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48 R.-G.-Bl., §§ 1, 3, 5 uff. des Gesetzes vom 14. Mai 1868, Z. 69 R.-G.-Bl.) noch der aus den Reichsrathsverhandlungen sprechende Geist derselben läßt darüber einen Zweifel, daß es der wohl erwogene Beschluß der Gesetzgebung war, sich nicht für konfessionslose Schulen zu entscheiden, die religiöse Erziehung der Jugend nicht als einen der Schule fremden, lediglich als innere Angelegenheit der Kirche zu behandelnden Gegenstand zu erklären, sondern solche Einrichtungen zu treffen, daß zwar die Schule nicht mehr unter der Oberleitung der kirchlichen Behörden stehe und der Unterricht in den weltlichen Gegenständen jedem kirchlichen Einflusse entrückt werde, daß aber der Religionsunterricht und die religiösen Uebungen unter der unmittelbaren Leitung der konfessionellen Organe und unter der obersten Aufsicht des Staates einen integrierenden Teil des Unterrichts- und Erziehungswesens an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen bilden. Insbesondere geht aus § 5, Abs. 5 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, hervor, daß die hierauf sich beziehenden Anordnungen der konfessionellen Organe, nur insofern sie mit der allgemeinen Schulordnung im Einklang befunden werden, für die Schule maßgebend werden können; daß ihnen jedoch auch andererseits, wenn ihre Verfündigung durch die Schulbehörde nicht aus diesem Grunde untersagt worden ist, der Charakter einer für die Schule, d. h. für Lehrer und Schüler bindenden Norm zukommt.

Kein Bestandteil des Erziehungssystems, zumal an Volksschulen, kann aber dem Ermessen der Schulkinder anheimgestellt werden, und es hätte daher durch die vorstehend erwähnten Anordnungen die Gesetzgebung selbst sich mit dem kaum erst erlassenen Staatsgrundgesetze in Widerspruch gebracht, wenn dem Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G.-Bl. Nr. 142, wirklich der Sinn beizulegen wäre, daß Schulkinder nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen verhalten werden können. Die Ausnahme, welche dieser Artikel eben für den Fall macht, daß jemand der berechtigten Gewalt eines anderen untersteht, hätte wohl kaum einen Sinn, wenn sie nicht eben auf solche Personen bezogen werden sollte, welche wegen ihres jugendlichen Alters unter der Leitung und Einwirkung anderer stehen. Am allerwenigsten aber sollte von Schulmännern bezweifelt werden, daß, soweit es sich um Ausführung der Schulgesetze handelt, die Schulkinder unter der hiezu berechtigten Gewalt der Schule stehe.

Die angeordnete Ueberwachung der Schulkinder bei den Religionsübungen durch die Lehrer stellt sich für diese nicht als Religions-

übung, sondern als die Erfüllung der Pflicht dar, hiebei, wie bei anderen Versammlungen, die Disziplin der Jugend aufrecht zu erhalten.

2. Ein Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Mai 1876, Z. 3118, für Steiermark herausgegeben, sagt:

Religiöse Uebungen im Grunde der §§ 1, 3 und 5 R.-V.-G. bilden einen integrierenden Bestandteil des obligaten Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule, und kann sonach die Teilnahme an diesen Uebungen ebensowenig als die Teilnahme an einem anderen obligaten Lehrgegenstande dem Belieben der schulpflichtigen Kinder oder der Eltern derselben anheimgestellt werden.

3. Den prinzipiell wichtigen Erlaß vom 19. März 1887, Z. 2406, s. oben unter I., Z. 6.

4. Für die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten bestimmt das Organisationsstatut in der Verordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6031, im § 56: Bezüglich der religiösen Uebungen der Zöglinge hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landes Schulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge haben an den eingeführten religiösen Uebungen ihrer Konfession teilzunehmen; Dispensen für einzelne berücksichtigungswürdige Fälle werden vom Direktor nach Einvernehmen des Religionslehrers erteilt.

Es ist die Pflicht der Bildungsanstalt, für die disziplinäre Ueberwachung der Zöglinge bei den religiösen Uebungen durch die Lehrer zu sorgen.

5. Nach § 191 der Schul- und Unterrichtsordnung gelten die Vorschriften über religiöse Uebungen auch für die Privatschulen. (S. oben II. B.)

6. Der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1885, Z. 9422 (nach Schlesien) bestimmt: Betreffs der Schüler, welche Schulbesuchserleichterungen genießen, sind keine allgemein geltenden Weisungen erlassen. „Es wird, wenn konkrete Fälle einer Regelung bedürfen, im vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden sein und in betreff der Teilnahme der betreffenden Kinder an den religiösen Uebungen im Hinblick auf die Schul- und Unterrichtsordnung durch Klarlegung der diesbezüglichen persönlichen und örtlichen Bedürfnisse das Einvernehmen mit den kirchlichen Organen zu pflegen sein.“

7. Nach der Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1875, Z. 19.109, sind die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler, soferne sie nicht schon ihrer Natur nach auf Sonn- und Festtage fallen, ohne Verkürzung der Unterrichtszeit zu halten.

8. Der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. Februar 1884, Z. 435, (nach Schlesien) verordnete: Wenn Schüler zum Besuche des Schulgottesdienstes nicht verhalten werden, sind dieselben doch auch von Seite der Schule ausdrücklich auf das kirchliche Gebot, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, aufmerksam zu machen.

Die Freigabe eines ganzen Tages oder eines Nachmittages mit dem folgenden Vormittag behufs Empfanges der heiligen Sakramente ordnete an der

9. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. November 1880, Z. 15.905, an sämtliche Landes- und Schulbehörden, betreffend die Abhaltung religiöser Uebungen für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen:

„Um den an Mittelschulen bei der strikten Durchführung des § 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1875, Z. 19.109, Nr. 2, nach vielseitiger Bestätigung fühlbaren Schwierigkeiten zu begegnen und um überhaupt die allseitig unbehinderte und würdige Abhaltung der bezüglichlichen religiösen Uebungen zu ermöglichen, genehmige ich, daß fortan zum Behufe des für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen in den hiefür maßgebenden Verordnungen für Volks- und Bürgerschulen vorgeschriebenen Empfanges der heiligen Sakramente der Buße und des Altars von dem Direktor der Anstalt, respektive dem Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern den lokalen Verhältnissen entsprechend entweder je ein voller Tag oder je ein Nachmittag samt dem zunächst folgenden Vormittag vom Unterrichte freigegeben werden.“

10. Die Festsetzung der religiösen Uebungen steht der Kirchenbehörde, dem Landesschulrate nur die Entscheidung betreffs Verkündigung derselben zu nach dem Kultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 21. Oktober 1892, Z. 17.681 (nach Steiermark).

Nach § 5 des R.-B.-G. hat rücksichtlich der Verfügungen der Kirchenbehörden über die religiösen Uebungen an den Volksschulen die Bezirks- und Schulaufsicht lediglich zu beurteilen, ob die getroffenen kirchlichen Anordnungen mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind oder nicht.

Da diese gesetzliche Bestimmung durch die Schul- und Unterrichtsordnung, wonach in Fällen, in denen sich über das Maß dieser Uebungen zwischen der Bezirks- und Schulaufsicht und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde darüber zu entscheiden hat, nicht abgeändert werden konnte, so kommt dem Landesschulrate keineswegs das Recht zu, das Ausmaß der religiösen Uebungen selbst festzusetzen, vielmehr erscheint auch der Landesschulrat nur zur Entscheidung berufen, ob und inwieweit den Verfügungen der Kirchenbehörden über die religiösen Uebungen vom Standpunkte der allgemeinen Schulordnung die Verkündigung zu versagen sei oder nicht, in welcher Beziehung bei vorkommenden Differenzen der Landesschulrat mit der Oberkirchenbehörde das Einvernehmen zu pflegen hat.

IV. Wie sind nach der Ansicht und Entscheidung der Schulbehörden Versäumnisse rechtswirksam kundgemachter religiöser Uebungen zu behandeln?

1. Die allgemeine Verpflichtung der Schulkinder zu den religiösen Uebungen ist aus den oben unter II, A, B zc. angeführten Anordnungen zu ersehen. Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschriften ist demnach nach

dem Urteile der Schulbehörden strafbar, wenn nicht ein zulässiger Entschuldigungsgrund vorhanden ist.

2. Nach dem Beschlusse des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1889, Z. 249 (Erel., Z. 1180), steht dem Ortschaftsrath eine Legitimation zur Beschwerdeführung gegen das Unterrichtsministerium, betreffend eine allgemeine Anordnung wegen Behandlung versäumter Schulmessen und Prozessionen als Schulversäumnisse, nicht zu.

3. Nach dem oben sub III, Z. 2, angeführten Erlasse vom 22. Mai 1876, Z. 3118, kann die Teilnahme an den religiösen Uebungen nicht dem Belieben der Kinder oder Eltern anheimgestellt werden.

Ebenso laut des Erlasses vom 19. März 1887 oben III. Z. 6.

4. Ferner sind nach dem nach Oberösterreich ergangenen Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1888, Z. 6042, Versäumnisse ordnungsmäßig verkündeter religiöser Uebungen zu ahnden, und wird in jedem konkreten Falle, wenn die Schuld des Versäumnisses in dem Verhalten des Kindes liegt, mit den Disziplinarmitteln der Schul- und Unterrichtsordnung einzuschreiten sein, wenn aber die bezügliche Schuld in den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretung liegt, gegen diese nach den Bestimmungen des Amtes zu handeln sein.

5. Am 3. März 1891, Z. 3298, entschied das Ministerium für Kultus und Unterricht, daß Versäumnisse der von der kompetenten Schulbehörde im Sinne des § 5 des K.-V.-G. rechtswirksam kundgemachten religiösen Uebungen den anderen Schulversäumnissen vollkommen gleich zu behandeln und zu ahnden sind. Für die Beurteilung dieser Versäumnisse haben die in der Schul- und Unterrichtsordnung aufgestellten Entschuldigungsgründe zu gelten.

Die Schul- und Unterrichtsordnung sagt:

6. § 66. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit des Kindes;
- b) mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Erkrankungen von Personen, die mit dem Schulkind in demselben Hauswesen oder unter Umständen in demselben Hause wohnen;
- c) Krankheiten der Eltern oder der anderen Angehörigen, wenn sie der Dienste des Kindes notwendig bedürfen;
- d) Todesfälle oder außergewöhnliche Ereignisse in der Familie und in der Verwandtschaft;
- e) schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Kindes gefährdet ist;
- f) Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Verwendung des Schulkindes zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten ist nicht als Entschuldigungsgrund anzusehen.

7. Im Sinne dieser ministeriellen Entscheidungen entschied auch der Landesschulrat für Oberösterreich am 27. September 1887, Z. 2120, daß das Nichterscheinen bei der angeordneten Schulmesse im Sommer der Straffanktion in Gleichstellung mit den Schulversäumnissen unterliege.

Die gleiche Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Versäumnisse der religiösen Uebungen ließe sich noch durch zahlreiche Beispiele erweisen.

8. Es möge hier nur noch der anlässlich der neuesten, unwürdigen Heze des Vereines „Freie Schule“ im Oktober 1906 herausgegebene Erlass des Wiener Bezirksschulrates Platz finden: Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. März 1891, Z. 3298, ist die Nichtteilnahme an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen gleich Schulversäumnissen zu behandeln. Es wird daher im Falle des ungerechtfertigten Ausbleibens eines Schulkindes von einer angeordneten Religionsübung gegen die Eltern oder ihre Stellvertreter nach § 28 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, Nr. 98 L.-G. Bl., nach vorausgegangener Pflichterinnerung strafweise vorzugehen und, falls die Eltern oder ihre Stellvertreter trotz wiederholter Bestrafung beharrlich ihren diesfälligen Obliegenheiten nicht nachkommen, nach § 37 desselben Gesetzes und § 214 der Schul- und Unterrichtsordnung der Beistand des Pflégschaftsgerichtes anzurufen sein. Auch bieten die §§ 4 und 24 der Schulordnung für die Bürger- und die allgemeinen Volksschulen des Schulbezirkes Wien und die §§ 82 und 86 der Schul- und Unterrichtsordnung die Handhabe, um Schulkinder, die an den für ihr Glaubensbekenntnis schulbehördlich verkündeten religiösen Uebungen ungerechtfertigt nicht teilnehmen, mit Disziplinarstrafen zu belegen. Endlich wird es Sache der Lehrerkonferenzen sein, bei der Entscheidung über die Reise eines Schulkindes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse oder Abteilung, sowie über die Ausfolgung des Entlassungszeugnisses auf die Nichtteilnahme des Schulkindes an den vorgeschriebenen Religionsübungen unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften der Schul- und Unterrichtsordnung Bedacht zu nehmen. Die Schulleitungen werden angewiesen, im Sinne der obigen Ausführungen die Nichtteilnahme von Schulkindern an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen gleich Schulversäumnissen mit aller Strenge und Beschleunigung zu behandeln, beziehungsweise gegen solche Schulkinder die Bestimmung der §§ 4 und 24 der Schulordnung für Bürger- und allgemeine Volksschulen und der §§ 82 und 86 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, Z. 13.200, in Anwendung zu bringen. Hieron wird die Schulleitung zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß weder die Lehrer, noch die Schulleitung die eingangs gedachten Erklärungen — sei es gedruckt, schriftlich, sei es mündlich — entgegennehmen dürfen, und zwar weder seitens der Kinder, noch seitens Erwachsener und daß etwa durch die Post gesendete Erklärungen unverweilt dem k. k. Bezirksschulrat (Zentrale) vorzulegen sind.“

Ob nun der Katechet von diesem gesetzlichen Rechte, Bestrafung des Versäumnisses der religiösen Uebungen zu verlangen, Gebrauch machen soll oder nicht, wird sich wohl hauptsächlich nach der größeren oder geringeren Schuld, namentlich nach der Böswilligkeit der Schuldtragenden richten müssen. Es erheben sich nämlich keine geringen Bedenken gegen die Forderung des Vorgehens nach rein rechtlichem Standpunkt, und der Katechet

wird wohl überlegen müssen, ob er nicht mit göttlicher Ueberredung leichter zum richtigen Ziele kommt. Es könnten ja auch begründete Zweifel einer gut gesinnten Mutter an der Fähigkeit ihres sehr jugendlichen Kindes Ursache des Ausbleibens, z. B. vom Empfange der heiligen Sakramente sein. In der Frage der strafweisen Behandlung der Versäumnisse der religiösen Uebungen möchte ich lieber Pastoralflugsheit als Festhalten am starren Rechtsstandpunkte angezeigt finden.

V. Wer hat nach staatlichen Vorschriften die Schulkinder bei den religiösen Uebungen zu überwachen?

1. Im Reichs-Volkschulgesetze vom 14. Mai 1869 bestimmt der § 48 Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schulkinder bei den ordnungsmäßig festgesetzten Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu beteiligen.

2. Und von der Schul- und Unterrichtsordnung lautet § 10: Zur Ueberwachung der Schulkinder bei den verbindlichen religiösen Uebungen können nur Lehrkräfte des betreffenden Religionsbekenntnisses verwendet werden.

Und § 74: Die Ueberwachung der Kinder . . . umfaßt auch die Aufsicht über die Kinder bei den verbindlichen religiösen Uebungen.

Ebenso § 122: Die Lehrer haben . . . die Beschlüsse der Lehrerkonferenz bezüglich der Ueberwachung der Kinder pünktlich durchzuführen und sich sämtlich an den offiziellen Schulfeierlichkeiten zu beteiligen.

3. Im Sinne des § 10 der Schul- und Unterrichtsordnung liegt es wohl schon, daß die Lehrerschaft zur Ueberwachung verpflichtet ist, womit aber, wie auch der Kultus-Ministerialerlaß vom 16. September 1872, Z. 15.878 ex 71, erklärt, nicht gemeint ist, daß gleichzeitig alle Lehrer bei den religiösen Uebungen gegenwärtig sein müssen, sondern jeder einzelne nach in der Lehrerkonferenz getroffener Vereinbarung.

Wichtiger aber, als die Pflicht der Ueberwachung der Schulkinder durch die Lehrerschaft ist wohl die Art und Weise, wie sie betreffs Haltung und Benehmen bei den religiösen Uebungen durch die Lehrperson geübt wird.

4. Der Minister für Kultus und Unterricht sagt am Ende seiner Erklärung vom 11. Juni 1873: „Die angeordnete Ueberwachung der Schulkinder bei den religiösen Uebungen durch die Lehrer stellt sich für diese nicht als eine Religionsübung, sondern nur als die Erfüllung der Pflicht dar, die Disziplin, wie bei anderen Versammlungen der Jugend, aufrecht zu erhalten.“

Der Lehrer, der nur auf diesen Standpunkt sich stellt, könnte wohl vielleicht mehr zum Aergernis als zum Nutzen seines Amtes walten.

Wenn man jedoch erwägt, daß nur ein Lehrer desselben Glaubensbekenntnisses, also wohl auch mit denselben religiösen Pflichten, die Kinder überwacht; wenn man bedenkt, daß der Lehrer nach § 71 der Schul- und Unterrichtsordnung die Kinder „sittlich zu erziehen, namentlich zur Gottesfurcht anzuleiten“ hat, und wenn man doch voraussetzen darf, daß der Lehrer seine Schulkinder liebt, so hat man Grund, auch anzu-

nehmen, daß die Ueberwachung sich so gestalte, daß sie niemand zum Vergnügen, den Kindern zum Nutzen, den Eltern und Seelsorgern zur Freude gereichen werde.

VI. Schulbehördliche Verfügungen über einzelne religiöse Uebungen.

A) Schulgebet.

Die Ministerialverordnung vom 8. Oktober 1872, Z. 8759, bestimmt betreffs des Schulgebetes:

„Es ist in der Regel festzuhalten, daß vor dem Beginne des vor- mittägigen und nach dem Schlusse des nachmittägigen Unterrichtes ein kurzes Gebet verrichtet werde. Die Wahl der Schulgebete und Nieder aus den von der kirchlichen Behörde als zulässig erklärten Texten ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen durch die Lehrkörper derselben zu treffen.“

Kirchlich nicht zulässig erklärte Texte sind also ausgeschlossen.

Die Verhältnisse einzelner Schulen wollen vernünftiger Weise wohl berücksichtigt werden, so z. B. daß die kleinsten Kinder noch nicht alle wünschenswerten Gebete können wie große Schüler.

Daß der Katechet vor und nach seiner Unterrichtsstunde verschiedene Gebete verrichten lasse, ist nach obiger Verordnung nicht verboten.

2. Erwähnt möge hier sein, daß der Landesschulrat für Salzburg am 26. Juni 1889 beschlossen hat, daß es in Zukunft bei dem Schulgebete „Vater unser“ und „Ave Maria“ zu verbleiben habe.

Noch belangreicher ist die Tatsache, daß in der Sitzung des niederösterreichischen Landesschulrates am 4. Jänner 1893 ein Erlaß des Unterrichtsministeriums Gautsch zur Verlesung kam, nach welchem vor und nach dem Gebete nicht nur, wie der Landesschulrat beantragt hatte, die das Kreuzzeichen begleitenden Worte gesprochen werden dürfen, sondern laut gesprochen werden müssen.“

Aus diesen schulbehördlichen Entscheidungen geht gewiß klar hervor, daß das Schulgebet „Vater unser“, „Ave Maria“ und das laute „Kreuz machen“ nicht mit der Schulordnung unvereinbar sind, daher von keiner Bezirks- oder Landesbehörde verboten werden können, weil die Kompetenz dieser Behörden gar nicht so weit geht, und die Differenzen in solchen Fragen nach dem Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1892, Z. 17.681 (oben III., Z. 10), zwischen Landesschulrat und Ordinariat im Einvernehmen zu lösen sind.

4. Das Freitagsgebet wurde ebenfalls von Landes- und Schulbehörden in keiner Weise als unvereinbar mit der Schulordnung befunden.

B) Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen; Schulmesse.

1. Das Reichsgerichtserkenntnis hierüber siehe I., Z. 3.

2. Die Ministerialerklärung vom 16. Mai 1880, Z. 6206, bestimmt: „Alle katholischen Schüler der Volks- und Bürgerschulen,

welche in dem Schul- und Pfarrorte, überhaupt in einem Schulorte wohnen, wo an Sonn- und Feiertagen des ganzen Schuljahres ein Gottesdienst abgehalten wird, sind an allen Sonn- und Feiertagen zum Besuche des gemeinschaftlichen Gottesdienstes im Sinne der Schul- und Unterrichtsordnung verpflichtet. Dispensen sind für einzelne Schüler im Einvernehmen mit dem Religionslehrer zu erteilen. In Fällen, wo Schüler zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes nicht verhalten werden können, sind dieselben alljährlich und wiederholt auf das kirchliche Gebot, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, aufmerksam zu machen.

3. Und nach einem Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1881, Z. 17.958, ist es unstatthaft, die Schüler während der sonn- und festtägigen Predigt in den Schulzimmern zu versammeln und erst nach beendigter Predigt gemeinschaftlich in die Kirche zu führen.

4. An den niederösterreichischen Landesschulrat hat das Kultusministerium ddo. 8. Oktober 1872, Z. 8759, Alinea 2, die Bestimmung erlassen: „Insofern es die Räume der Kirche zulassen, ist die Schulpjugend mit Ausnahme der strengen Winterszeit von der dritten Klasse angefangen in Abteilungen wöchentlich einmal zur heiligen Messe zu führen.“

5. Zu wiederholtenmalen hat das Ministerium entschieden, daß es den Bezirksschulräten nicht zustehe, über Abhaltung oder Sistierung des Schulgottesdienstes Verfügungen zu treffen, und daß Ortschulräte nicht befugt sind, gegen angeordnete Gottesdienste zu remonstrieren und zu rekurrieren, sondern daß sie einfach die Ausführung solcher Anordnungen zu befördern haben.

6. Nach Anordnung des Ministerial-Erlasses vom 8. Oktober 1872, Z. 8759, Alinea 2, hat die Schulpjugend zu Anfang und zu Ende des Schuljahres einem Gottesdienste beizuwohnen; und nach Alinea 5 hat dieselbe am Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers, falls diese Feste nicht in die gesetzlichen Ferien fallen, an dem Gottesdienste teilzunehmen.

7. In Schlesien hat der Landesschulrat ddo. 29. Februar 1884, Z. 499, befohlen, die irrige Auffassung hintanzuhalten, als könnte aus der Einstellung des Schulgottesdienstes während der strengen Winterszeit eine Dispens von der Erfüllung eines kirchlichen Gebotes gefolgert werden und es seien in Fällen, wenn Schüler zum Besuche des Schulgottesdienstes nicht verhalten werden, dieselben ausdrücklich auf das kirchliche Gebot, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, aufmerksam zu machen.

8. Aus dem Ministerial-Erlasse vom 12. Mai 1877, Z. 16.885, betreffs Ausbildung der Lehramtskandidaten in der Kirchenmusik und den damit zusammenhängenden Erlässen verschiedener Landesschulräte, z. B. des steiermärkischen vom 17. Februar 1887 über das Mindestmaß hierin: „Spielentkönnen eines Kirchenliedes“ läßt sich wohl auch auf die selbstverständliche Verpflichtung der Schulkinder zum Gottesdienste schließen.

C) Der Empfang der heiligen Sakramente.

1. Als Mindestmaß bezüglich des Empfanges der heiligen Sakramente seitens der Schulkinder stellt der Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1872, Z. 8759, in Alinea 3, fest:

„Die heiligen Sakramente der Buße und des Altars hat die nach Bestimmung des Religionslehrers dazu fähige Schulkinder jährlich dreimal, und zwar zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann zur österlichen Zeit zu empfangen.“

Bezüglich der Frage, wie oft die Kinder die heiligen Sakramente zu empfangen haben, lauten die schulbehördlichen Rundgebungen verschieden: dreimal, viermal, auch fünfmal.

2. Die Ministerial-Verordnung vom 8. November 1880, Z. 15.905, besagt: „Zum Behufe des für katholische Schüler und Schülerinnen vorgeschriebenen Empfanges der heiligen Sakramente der Buße und des Altars soll von dem Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern, den lokalen Verhältnissen entsprechend, entweder je ein voller Tag, oder je ein Nachmittag samt dem zunächst folgenden Vormittag vom Unterrichte freigegeben werden.“

3. Und der Ministerial-Erlaß vom 19. April 1881, Z. 24.493, meint darauf bezugnehmend: „Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die heilige Beichte und Kommunion auch an regelmäßigen Ferialtagen abgehalten werden, insoferne den Verhältnissen in dem betreffenden Pfarrsprengel die Wahl eines solchen Tages am entsprechendsten erscheint. In jedem einzelnen Falle hat der Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern, welche obige Verhältnisse wahrzunehmen und zu verantworten haben, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

4. Bezüglich des Rechtes, daß der Leiter der religiösen Übung über Fähigkeit und Alter der Kinder entscheide, siehe den Erlaß vom 19. März 1887, Z. 24.206 ex 1886, oben I., Z. 6.

5. Nach dem Ministerial-Erlasse vom 22. Dezember 1872, Z. 11.355, kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, ein besonderer Religionsunterricht auch noch außer der Unterrichtszeit durch einige Wochen in den Schulklokalitäten durch den ordentlichen Religionslehrer mit Wissen des Schulleiters erteilt werden.

D) Prozessionen.

Diesbezüglich bestimmt der Kultus-Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1872, Z. 8759, Alin. 4: „An der Fronleichnamsprozession hat sich die Schulkinder, soweit es bisher üblich war, auch fernerhin zu beteiligen. Die Befreiung einzelner Schüler von dieser Teilnahme, insoferne ihre Eltern oder deren Stellvertreter darum ansuchen, steht dem Leiter der Schule zu.“

Der niederösterreichische Landes Schulrat hat im Jahre 1883 an sämtliche Bezirkschulräte einen Erlaß gerichtet, wonach die Schulkinder an den Fronleichnamsprozessionen unbedeckten Hauptes teilzunehmen haben.

Bezüglich der Teilnahme an den Bittprozessionen am Markustage und an den Bittagen, ja selbst betreffs Teilnahme an Leichenbegängnissen und Totengottesdiensten, sind von den verschiedenen Landes Schulräten Verfügungen erlassen, die hauptsächlich nur betonen, daß die Unterrichtszeit nicht ungebührlich dadurch verkürzt werde.

E) Kindheit Jesu-Verein.

Der § 78 der Schul- und Unterrichtsordnung besagt: „Schulkindern ist es verboten, Vereinen als Mitglieder anzugehören oder Vereine unter sich zu bilden, Abzeichen welcher Art immer zu tragen und sich an Vereinsversammlungen, öffentlichen Zusammenkünften oder Aufzügen ohne Bewilligung des Schulleiters zu beteiligen.

Ausflüge und Aufzüge zu demonstrativen Zwecken dürfen mit Schulkindern nicht veranstaltet werden. Schulkindern ist es ferner nicht erlaubt, unter sich Geldsammlungen zu welchem Zwecke immer einzuleiten.“

Daß durch obige Bestimmung die Teilnahme der Schulkinder an Werken der heiligen Kindheit Jesu (Kindheit Jesu-Verein) nicht verboten sei, ist wohlbegründete Anschauung der Kirchenbehörden.

Auf ein vom k. k. Landes Schulrate in Linz an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Jahre 1885 gestellten Ansuchen um Eröffnung, ob das durch die Unterrichts-Ministerial-Verordnungen vom 25. Oktober 1873, Z. 14.472, und vom 17. Juni 1873, Z. 7702, normierte Verbot der Teilnahme von Schulkindern an Vereinen überhaupt, sowie von Geldsammlungen in den Schulen auf den Verein „Werk der heiligen Kindheit Jesu“ und auf Geldsammlungen zu Zwecken desselben Anwendung zu finden habe oder nicht, hat mit Erlaß vom 3. Juni 1885, Z. 7454, das hohe k. k. Unterrichtsministerium Nachstehendes bestimmt:

„Die in Betreff des Kindheit Jesu-Vereines gestellte Anfrage wird dahin beantwortet, daß die hierämtlichen Verordnungen vom 17. Juni 1873, Z. 7702,¹⁾ betreffend Geldsammlungen in den Schulen, und vom 25. Oktober 1873, Z. 14.472,²⁾ betreffend Teilnahme der Schüler an Vereinen, hierauf keine Anwendung mehr finden, weil eine diesbezügliche Vereinsorganisation nicht mehr besteht und die Schulkinder am „Werk der heiligen Kindheit Jesu“ sich nur durch Gebet und Almosengeben beteiligen.

Um jedoch jedes Mißverständnis hintanzuhalten, wird das Almosen sammeln in den Schulen zu vermeiden sein.“

Hienach ist den Schulkindern die Teilnahme am „Werk der heiligen Kindheit Jesu“ auch schulbehördlich gestattet und können die Katecheten die

¹⁾ Diese Verordnung verbietet unter Androhung von Disziplinierung der Lehrer an öffentlichen Schulen und Verwarnung, ja selbst Entfernung der schuldtragenden Personen bei Privatschulen, Geldsammlungen zu Geschenken an Lehrpersonen, unter welcher Form immer; Geldsammlungen zu anderen Zwecken bedürfen der Bewilligung der Landes Schulbehörde. —

²⁾ An Vereinen, die von Personen gebildet werden, die nicht Schüler sind, als Mitglieder oder Zuhörer teilzunehmen, ist strenge verboten.

Almosen derselben für dieses Werk in Empfang nehmen, sollen jedoch Sammlungen in den Schulen unterlassen.

Dieser Ministerialerlaß wurde in den deutschen kirchlichen Verordnungsblättern dem Seelsorgerklerus (der ja fast ausnahmslos den katechetischen Unterricht in den weitaus meisten Schulen gratis zu besorgen hat und tatsächlich besorgt), zur Kenntniss gebracht und seit dem Jahre 1885, soweit bekannt, dagegen kein Anstand erhoben.

Auf eine durch einen besonderen Fall veranlaßte Vorstellung eines Ordinariates äußerte sich (ddo. 12. November 1906, Z. 2695) der k. k. Landeschulrat, daß „in dem Ministerial-Erlasse vom 3. Juni 1885, Z. 7454, der beim Fortbestande der gleichen Verhältnisse auch gegenwärtig als zu Recht bestehend zu betrachten ist, am Schlusse ausdrücklich nahegelegt werde, das Almosen sammeln in den Schulen zu vermeiden.

Um die gute Sache zu fördern, ohne sie unliebsamen Mißdeutungen auszusetzen, wird es dem Ordinate anheimgestellt, zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, beim Schulgottesdienste in der Kirche eine Sammelbüchse für diesen Zweck aufzustellen.“

Da der Zweck dieses Almosen ein wohlthätiger und gemeinnütziger ist, nämlich die Beförderung des Missionswesens unter den Heiden, namentlich aber die Rettung der von aller Welt, auch von ihren eigenen Eltern verlassenen hilflosen Kinder der Heidenwelt, so übt erfahrungsgemäß der Katechet bei Erwähnung dieses Werkes durch Nahelegung des Mitleides mit den armen Heidenkindern bei den empfänglichen Schülerherzen einen unleugbaren sittlich hebenden Einfluß aus. Es ist selbstverständlich, daß dabei jede verletzende Form und jedes Mittel eines mittelbaren oder unmittelbaren Zwanges vermieden wird. Es sind die Katecheten auch (z. B. im Kirchlichen Verordnungsblatte der Diözese Sedau) ausdrücklich darauf verwiesen, daß Sammlungen auch für diesen Zweck in den Schulen zu vermeiden sind. Ob im bezogenen Ministerial-Erlasse unter Schulen die Klassenzimmer oder die Schulgebäude zu verstehen sind, mag dahingestellt bleiben.

Ein Mitgliederverzeichnis wird nicht geführt und ein Abzeichen, welcher Art immer, nicht getragen, es ist das Werk der heiligen Kindheit also nicht ein Verein im eigentlichen Sinne.

Unter diesen Umständen und im Hinblick auf den Ministerial Erlaß vom 3. Juni 1885, Z. 7454, sowie in Berücksichtigung des die Kinderherzen veredelnden Zweckes dieses Almosen bei Vermeidung des Sammelns in der Schule ist voranzusetzen, daß die Schulbehörden nicht Gegner, wohl aber Förderer eines so nützlichen Humanitätsaktes sein sollen und sein werden und den gutherzigen Kindern zuliebe einem der religiös-sittlichen Erziehung förderlichen Humanitätsakte nicht Schwierigkeiten bereiten wollen.

Ich habe in dieser Zusammenstellung absichtlich nur auf schulbehördliche Verordnungen, Erlässe und Entscheidungen Rücksicht genommen, die alle auf die noch zu Recht bestehenden Reichsvolkschulgesetze sich gründen. Es ist die Verpflichtung zur Teilnahme an den religiösen Übungen und das Recht, diese Teilnahme zu fordern, so evident, daß es unbegreiflich erscheint,

wie hohe Beamte und Universitätsprofessoren, die unser Reichsvolksschulgesetz seit mehr als dreißig Jahren als die Perle der modernen Gesetzgebung verhimmelten, nun auf einmal gegen Gesetz und Recht agitieren können und dürfen.

Unterrichtsminister Gautsch hat am 12. November 1892 im Abgeordnetenhaus erklärt, daß er keine Verfügung zulassen werde, welche geeignet sein könnte, die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung zu verletzen.

Wird der jetzige Unterrichtsminister den Freimaurern den österreichischen Episkopat mit seinen wiederholten berechtigten Vorstellungen und das ganze katholische Volk mit seinem Rechte und seiner Gesinnung opfern?

Es scheint unmöglich!

In der Schlußsitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Jänner 1907 beantwortete der Unterrichtsminister Dr. Marchet eine Interpellation der bekannten Dr. Dfner, Lehrer Seitz und Genossen über den Erlaß des Wiener Bezirksschulrates vom 20. Oktober 1906.

Die unversöhnlichen Feinde der christlichen Schule und bewußten Störer der Schuldisziplin dürften wahrscheinlich aus der Antwort mehr Hoffnung schöpfen, wie die Freunde des bestehenden Schulgesetzes.

Ein sehr ruhiges und ernstes katholisches Tagesblatt bemerkt darüber:

„Der Unterrichtsminister hat es als eine „jedenfalls bestrittene“, also offenbar als eine „mindestens strittige“ Frage bezeichnet, ob die Kinder zu den religiösen Übungen verhalten werden dürfen. Denn die Unterscheidung, ob die Kinder aus eigenem bösen Willen oder angetrieben von ihren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern die Teilnahme an den religiösen Übungen verweigern, ist ja doch kaum ernst zu nehmen.

Bisher hat man unter anderem auch den Grund geltend gemacht, daß es ja in der Schule mit aller Disziplin und Ordnung und sohin mit dem ganzen geregelten Schulbetriebe zu Ende wäre, wenn die Kinder kommen und ausbleiben dürften, wann und wie es ihnen beliebt. Davon, sowie von anderen Gründen, die man bisher angeführt hat, ist in der Antwort des Unterrichtsministers keine Rede mehr.

Aber man braucht ja auch gar nicht auf alle die mehr oder minder geistreichen Subtilitäten einzugehen, die man immer vorzubringen weiß, wenn ein gegenteiliger Entschluß schon gefaßt ist und man ihn nur nicht eingestehen will. Setzen wir den Fall, irgendwo wollten sich katholische Kinder weigern, den Unterricht eines notorisch irreligiösen Lehrers zu besuchen: glaubt jemand, daß die Regierung dann erst viel in den Staatsgrundgesetzen und in den Paragraphen des Schulgesetzes herumbuchstabieren würde, ob die Frage nicht doch „jedenfalls eine bestrittene“ ist?

Man will nicht, das heißt eigentlich man traut sich nicht — das ist das ganze Geheimnis.“